



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Hr. Malsch
Telefon: (03 61) 37 73 78 84

Mit Postzustellungsurkunde
An die Geschäftsführung der
Energieversorgung Gera GmbH
De-Smit-Straße 18
07545 Gera

Unser Zeichen
420.15-8711-47/12

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum 03.07.2013

Genehmigungsbescheid 47/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Antrag der Firma Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera vom 11.12.2012 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 15.02.2013) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes eines Heizkraftwerkes in der Stadt Gera

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nr. 1.1 Buchstabe G und E des Anhangs zu dieser Verordnung und i.V.m. der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungs-motoranlagen - 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1023)] zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit eines

Heizkraftwerkes mit der Feuerungswärmeleistung von 273,3 MW

in ein

Heizkraftwerk mit der Feuerungswärmeleistung von 244,3 MW

und zum Betrieb der geänderten Anlage in 07546 Gera, Gemarkung Tinz, Flur 1, Flurstück 105/74.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Ersatz der vorhandenen Gasturbine (GT) 2 mit derzeit 83 MW Feuerungswärmeleistung durch eine neue Gasturbine mit 54 MW Feuerungswärmeleistung für den ausschließlichen Einsatz des Brennstoffs Erdgas
2. Anpassung des vorhandenen Abhitzedampferzeugers 2 an die Abgasparameter der neuen GT 2
3. Der ausschließliche Betrieb der bestehenden GT 1 mit dem Brennstoff Erdgas

Angaben zur neuen wasserrechtlichen Anlage:

Beschreibung der Anlage	Anlagenvolumen	wassergefährdender Stoff	WGK / Gef.-Stufe
Gasturbine 2 mit integrierten Schmieröltank, Generator und Getriebe (HBV-Anlage)	3,5 m ³	Frischöl	2/B

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die **Dampfkesselerlaubnis** gemäß Betriebssicherheits-Verordnung (unter dem Vorbehalt der Nebenbestimmung 1.1. dieses Bescheides) und die **Emissionsgenehmigung** gemäß § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. - Antrag vom 11.12.2012 Formblätter 1.1 und 1.2
 - Antrag vom 17.01.2013 auf Absehen von einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2) BImSchG
 - Schreiben vom 15.02.2013 bez. Zustimmung zum Erheben nachträglicher Auflagen gem. § 12 (2a) BImSchG
2. Antragsunterlagen
 - Anlagen- und Vorhabensbeschreibung (4 Blatt)
 - Verfahrensflißbild (A2)
 - Verfahrensflißbild Wärme (A2)
 - Aufstellungsplan Gesamtanlage (A0)
 - Eingabeplan Gesamtanlage (A1)

-
- Formblatt 2.1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.5 (1 Blatt)
- Formblatt 2.6 (2 Blatt)
- Formblatt 2.7 (1 Blatt)
- Formblatt 2.8 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 (1 Blatt)
- Formblatt 2.10 (1 Blatt)
- Formblatt 2.11 (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- Angaben zu Energieeffizienz (1 Blatt)
- Angaben zu Maßn. nach Betriebseinst. (1 Blatt)
- Ausschnitt Topogr. Karte 1 : 10.000
- Lageplan 1 : 1.000 (A1)
- Auszug aus Liegenschaftskarte (2 Blatt A4)
- Angaben zu Bauzeichnungen (1 Blatt)
- Angaben zum Brandschutz (1 Blatt)
- Angaben zum Arbeitsschutz (1 Blatt)
- Angaben zu Wasserwirtschaft (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 (1 Blatt)
- Angaben zu Formblättern 2.21/1-3 (1 Blatt)
- Angaben zu Formblatt 2.22 (1 Blatt)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm: Bericht Nr. 8121/077/12 des TÜV Thüringen vom 03.12.2012

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die in diese Genehmigung eingeschlossene Erlaubnis zur Änderung der Gasturbinen - Abhitzekesselanlage (Ersatz der Gasturbine 2 durch neuen Typ) erst als erteilt gilt, wenn die Unterlagen zur technischen Spezifikation dieser technischen Einrichtungen 4-fach dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen (Gewerbeaufsichtsbehörde) zur Prüfung eingereicht wurden und von dieser Behörde schriftlich mitgeteilt wurde, dass gegen die Änderung und die Inbetriebnahme der Anlage keine Bedenken bestehen. Eine positive Entscheidung zur Montage, Installation, Änderung und zum Betrieb der Gasturbinen - Abhitzekesselanlage setzt voraus, dass komplette Antragsunterlagen gemäß § 13 Betriebssicherheits - Verordnung (BGBl. I, Nr. 70 vom 20.10.2002) vorgelegt werden, die auch eine gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle enthalten, aus der hervorgeht, dass die

Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Gasturbinen - Abhitzeesselanlage ist als Baugruppe gemäß Art. 10 Absatz 1 Nr. 2 der Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie) einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen und mit dem CE- Zeichen zu versehen.

Nach Vorliegen der schriftlichen positiven Entscheidung der Gewerbeaufsichtsbehörde bei der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung nachträglicher Auflagen als Nachtrag zum vorliegenden Bescheid vor. Erst nach Zustellung dieses Nachtragsbescheides oder der Mitteilung, dass ein solcher nicht notwendig ist, bei der Antragstellerin darf mit der Änderung der Gasturbinen - Abhitzeesselanlage begonnen werden.

- 1.2. Dieser Genehmigungsbescheid erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach dessen Vollziehbarkeit nicht innerhalb von **2 Jahren** mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4. Der Termin des Beginns mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420 als Genehmigungsbehörde und Ref. 400 als Überwachungsbehörde) schriftlich anzuzeigen. Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist den v.g. Behörden des Thüringer Landesverwaltungsamtes mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Prüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit dem nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 104-I/94 vom 10.01.1995:
1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 104-II/94 vom 28.03.1995:
2. Teilgenehmigung zu Errichtung und Betrieb der Anlage

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 In der Nebenbestimmung 2.1.1 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 wird der Wortlaut von Satz 1 in folgenden geändert:

„In den Gasturbinen und Zusatzfeuerungen ist ausschließlich Erdgas und im Spitzenlastkessel nur Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff einzusetzen.“

2.1.2 In der Nebenbestimmung 2.1.4 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 wird in Satz 1 folgende Klammer nach den Worten „...im Bereich von 80% bis 100%“ eingefügt: „(für GT 2: Im Bereich von 70% bis 100%)“. In Satz 2 wird nach den Worten „...im Bereich von 50% bis kleiner 80%“ folgende Klammer eingefügt: „(für GT 2: Im Bereich von 50% bis kleiner 70%)“.

2.1.3 Nebenbestimmung 2.1.5 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) darf im Abgas der Gasturbinen ohne Zusatzfeuerung der Abhitzeessel die folgende Werte im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂, nicht überschreiten:

ab einer Last von 70 % (unter ISO-Bedingungen):

Tagesmittelwert: 75 mg/m³ für GT 1
50 mg/m³ für GT 2

Halbstundenmittelwert: 150 mg/m³ für GT 1
100 mg/m³ für GT 2

ab einer Last von 50 % bis 70 % (unter ISO-Bedingungen):

Tagesmittelwert: 100 mg/m³ für GT 1
75 mg/m³ für GT 2

Halbstundenmittelwert: 200 mg/m³ für GT 1
150 mg/m³ für GT 2

2.1.4 Die Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid) darf im Abgas der Gasturbinen ohne Zusatzfeuerung der Abhitzeessel im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂, nicht den Wert von 12 mg/m³ überschreiten.

2.1.5 Die Nebenbestimmung 2.1.6 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 entfällt.

2.1.6 In Nebenbestimmung (NB) 2.1.7 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 wird Satz 1 vor dem Doppelpunkt durch 2 Sätze neu gefasst:

„Im Kombibetrieb der Gasturbinen mit der jeweiligen Zusatzfeuerung sind für beide GuD-Linien laufend die jeweiligen momentanen Mischgrenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) und der jeweilige dazugehörigen Misch-Sauerstoffbezugswert gemäß den nachfolgenden Gleichungen zu bilden. Die kontinuierlich gemessenen Stickstoffoxide im Abgas des jeweiligen Abhitzeessels sind auf den dazugehörigen Misch-Sauerstoffbezugswert, den Normzustand (0°C, 1013 mbar) und trockenes Abgas (Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) zu beziehen und entsprechend umzurechnen und müssen die laufend gebildeten Mischgrenzwerte

einhalten:“

- 2.1.7** In NB 2.1.17 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 werden die Worte „und bei Heizöl EL-Betrieb 95 °C (368 Kelvin)“ gestrichen.
- 2.1.8** Da beide Gasturbinen und die dazugehörigen Zusatzfeuerungen ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, entfallen für diese Aggregate alle Anforderungen zur kontinuierlichen Messung der Rußzahl/des Schwärzungsgrades, die im Bescheid 104-II/94 vom 28.03.1995 aufgeführt sind.
- 2.1.9** Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden im Abgas der Gasturbinen sind nicht erforderlich. Ebenso sind in Änderung der NB 2.1.44 des Bescheides 104-II/94 vom 28.03.1995 Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden im Erdgasbetrieb des Spitzenlastkessels nicht erforderlich.
Der Betreiber hat aber fortlaufend und ununterbrochen Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des in der Anlage eingesetzten Erdgases und des eingesetzten Heizöles EL zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils für die zurückliegenden fünf Jahre aufzubewahren.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1** Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG, Bericht 8121/077/12 vom 03.12.12 (Bestandteil der Antragsunterlagen) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren.
- 2.2.2** Der Schalldämpfer im Kamin ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 2.2.3** Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen :

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 32 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Roschützer Straße 10" in Gera nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Milbitzer Straße 28 a" in Gera nach den Vorschriften der TA Lärm.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

- 3.1** Die neue Ersatzgasturbine ist mit einer eigenen Gaswarnanlage, Brandmelde- und CO₂-Feuerlöschanlage auszustatten und brandschutztechnisch in das

vorhandene Brandschutzsystem des Kraftwerkes einzubinden. Im vorhandenen Feuerwehrplan sind die Parameter der neuen Ersatzgasturbine zu aktualisieren.

- 3.2 Bezüglich der geplanten Änderung ist der Brandschutznachweis für die bisherige Nutzung zu ergänzen bzw. es ist ggf. von einem Fachplaner für Brandschutz die Aussage schriftlich darzulegen, dass das bestehende Brandschutzgutachten weiterhin gültig ist.

4. **Wasserwirtschaftliche Erfordernisse**

- 4.1 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

- 4.2 Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, dass sie beim höchstmöglichen Wasserstand ihre Lage nicht verändern und wassergefährdende Stoffe nicht abgeschwemmt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.

- 4.3 Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen und für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die § 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sowie die § 1-3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) und die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- 4.4 Es ist ein Rückhaltevermögen (R1) für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, erforderlich.

- 4.5 Der Auffangraum/Auffangwanne ist nachweislich medienbeständig und wasserundurchlässig zu gestalten. Leckagen wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich aus den Auffangraum/Auffangwanne zu entfernen.

- 4.6 Die HBV-Anlage ist unaufgefordert nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.V.m. § 23 ThürVAwS durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:

- **vor der Inbetriebnahme,**
- **nach wesentlichen Änderungen,**
- **nach einer länger als ein Jahr währenden Stilllegung,**
- **zur Stilllegung.**

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

- 4.7 Die Prüfbescheinigungen sind vom Sachverständigen bei der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Das Exemplar des Betreibers ist sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.8 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes von wassergefährdenden Stoffen aus den Anlagen, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten.
Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 4.9 Der Betreiber ist verpflichtet, seine Anlagen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 4.10 Die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 54 Abs.1 ThürWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.11 Alle anderen in den bereits erteilten BlmSch-Genehmigungen festgelegten wasserrechtlichen Erfordernisse für die bestehende Anlage behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 4.12 Im Zuge der Bauausführung dürfen keine bleibenden Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet der Brahma verbleiben. Überschüssiger Erdaushub ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet abzutransportieren.
- 4.13 Die Lagerung von Baumaterialien im Überschwemmungsgebiet ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.14 Es sind Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren vorzusehen. Es ist zu gewährleisten, dass bei Hochwasser keine Baumaterialien und andere Stoffe abgeschwemmt werden können.

5. Baurechtliches Erfordernis

Standortsicherheitsnachweis: Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Anlage 5 zum Thüringer Bauantragsformulars („Erklärung zum Standortsicherheitsnachweis...“) unter besonderer Beachtung des Kriterienkataloges der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Gera vorzulegen. Je nachdem, welcher Punkt hinsichtlich der Prüfpflicht des Standortsicherheitsnachweises in der Anlage 5 zutrifft, ist dieser vor Baubeginn bauaufsichtlich prüfen zu lassen oder nicht.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** und

Auslagen in Höhe von **343,15 €** erhoben.

Der Gesamtbetrag von **25.343,15 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes

Konto- Nr.: 300 4444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Landesbank Hessen-Thüringen

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334133101957** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Die Firma Energieversorgung Gera GmbH, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera betreibt am Standort Gera ein nach Nr. 1.1 Spalte 1 der Anlage zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk. Die Anlage wurde fristgerecht nach § 67a BlmSchG angezeigt und mit den Genehmigungsbescheiden 104-I/94 vom 10.01.1995 und Bescheid 104-II/94 vom 28.03.1995 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert.

Am 11.12.2012 wurde von der Firma Energieversorgung Gera GmbH der Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes des Heizkraftwerkes gestellt.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BlmSchG beantragt und werden mit diesem Bescheid genehmigt:

1. Ersatz der vorhandenen Gasturbine (GT) 2 mit derzeit 83 MW Feuerungswärmeleistung durch eine neue Gasturbine mit 54 MW Feuerungswärmeleistung für den ausschließlichen Einsatz des Brennstoffs Erdgas
2. Anpassung des vorhandenen Abhitzedampferzeugers 2 an die Abgasparameter der neuen GT 2
3. Der ausschließliche Betrieb der bestehenden GT 1 mit dem Brennstoff Erdgas

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 47/12 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 21.01.2013 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BlmSchG i.V.m. § 11 der 9. BlmSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

LVwA, Ref. 450 Abwasser
LVwA, Ref. 400 Überwachung
LVwA, Ref. 430 Abfallbehörde
Stadt Gera: Baubehörde
Stadt Gera: Brandschutz
Stadt Gera: Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz Gera (Arbeitsschutz)

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Stadt Gera am 11.03.2013 erteilt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien die geänderte Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 23.04.2013 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Am 27.05.2013 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht. Da im Zuge der Umsetzung der Europäischen IED-Richtlinie in deutsches Recht die novellierte 4. BImSchV und die 13. BImSchV am 02.05.2013 in Kraft traten, waren durch die Genehmigungsbehörde daraufhin einige Nebenbestimmungen an die neue Rechtslage anzupassen. Dieser geänderte Bescheidentwurf wurde der Antragstellerin am 17.06.2013 nochmals vorgelegt. Sie teilte am 27.06.2013 der Genehmigungsbehörde daraufhin mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 13.05.2011 (GVBl. S. 90) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu

betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen (NB) sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Zu NB 2.1.3

In § 8 (1) der 13. BImSchV wird jetzt für wesentlich geänderte Gasturbine 2 (GT 2) für NO_x ein Tagesmittelwert von 50 mg/m³ gefordert. Dieser Grenzwert und ein entsprechend geänderter Halbstundenmittelwert waren demnach im Bescheid zu erheben.

In § 8 (2) der 13. BImSchV ist auch bestimmt, dass die Genehmigungsbehörde Emissionsbegrenzungen in einem zu überwachenden Teillastbereich beim GT-Betrieb festzulegen hat. Dies wurde im Teillastbereich 50 -70 % für beide GT für den Luftschadstoff NO_x vorgenommen.

Zu NB 2.1.4 und 2.1.9

In § 8 (6) der 13. BImSchV ist für GT die Übernahme des auf 15 Vol-% O₂ umgerechneten Emissionsgrenzwertes aus § 7 (1) der 13. BImSchV für Schwefeloxide bestimmt. Es wurde der Emissionsgrenzwert von 12 mg/m³ festgelegt. Gleichzeitig ist in § 21 (1 - 2) der 13. BImSchV bestimmt, dass Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden beim Einsatz von Erdgas nicht erforderlich sind, wenn Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs vom Betreiber geführt werden. Dies wurde in NB 2.1.9 erhoben.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Obere Abfallbehörde und Obere Abwasserbehörde stimmten der wesentlichen Änderung ohne Erhebung von Nebenbestimmungen zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten, mindestens aber 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Kosten für die

Änderung der Anlage, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 8.100.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Es war die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Im Rahmen der Verfahrensdurchführung sind Kosten in Form von Auslagen entstanden, die nicht in den zu erhebenden Verwaltungsgebühren enthalten sind. Nicht eingeschlossen in diesen Gebühren sind gemäß Nr. 2.1.1., Teil A, Abschnitt 4 der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117 ff) Veröffentlichungskosten.

Gemäß der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind diese Kosten und Aufwendungen als Auslagen in voller Höhe zu erheben. Für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Genehmigungsgegenstände besteht, sind Kosten in Höhe von 343,15 € entstanden

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
- 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
- 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

2. Luftreinhaltung

Grundsätzlich müssen die Gasturbinen, die Zusatzfeuerungen und der Spitzenlastkessel alle zutreffenden Erfordernisse der aktuellen Fassung der 13. BImSchV erfüllen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
- 3.2 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.
- 3.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Gera, Untere Immissionsschutzbehörde) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

4. Wasserrecht
 - 4.1 Aus dieser fachtechnischen Zustimmung zu dem beantragten Vorhaben kann keine Gewähr hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionssicherheit der Anlage hergeleitet werden.
 - 4.2 Maßnahmen, die auf Grund des Explosions- oder Korrosionsschutzes erforderlich sind, sind zusätzlich zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

Verteiler: Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

LVwA, Ref. 450 Abwasser
LVwA, Ref. 400 Überwachung
LVwA, Ref. 430 Abfallbehörde
Stadt Gera: Baubehörde
Stadt Gera: Brandschutz
Stadt Gera: Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz Gera